

Staatsanwaltschaft

Wuppertal, 22.08.2008

85 Js 1/07

~~0279~~

~~0429~~

Vfg.

0283

1.

Zu schreiben an:

Herrn Rechtsanwalt
Seibert
Sachsenring 75
50677 Köln
per Telefax: 0221/931896-9

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u. A.

Ihr Zeichen: 2008/00264-Se

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Seibert,

hiermit bestätige ich Ihnen, dass die im Rahmen der Überwachung der Telefonanschlüsse des Beschuldigten Dr. Friedrich festgestellten Gespräche des Herrn Abgeordneten Remmel gelöscht worden sind. Die einzelnen Gesprächsdaten sind Ihnen bereits durch hiesige Schreiben vom 14.08.2008 sowie 19.08.2008 mitgeteilt worden. Gemäß § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO kann die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme sowie die Art und Weise ihres Vollzuges beantragt werden. Dieses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens erfolgen. Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, das die Maßnahme angeordnet hat.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 13.08.2008 die Frage aufwerfen, warum die Überwachung der Telefonanschlüsse des Beschuldigten Dr. Friedrich noch weiterlief, obwohl dieser sich zu der Zeit schon in Untersuchungshaft befand, ist anzumerken, dass die Ehefrau des Beschuldigten Dr. Friedrich als sogenannte Nachrichtenmittlerin noch in Betracht kam.

In diesem Falle ist eine weitere Überwachung des Anschlusses zulässig (zu vergleichen BGH NStZ-RR03, 290).

0264

~~0273~~

Eine Benachrichtigung Ihres Mandanten ist zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgt, da die Auswertung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen war. Erst nach Abschluß der Auswertung kann sicher festgestellt werden, ob eine Benachrichtigung ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks entsprechend § 101 Abs. 5 StPO möglich ist.

~~0030~~

Darüberhinaus ist im Rahmen der Benachrichtigung gemäß § 101 StPO auch der gesamte Umfang der jeweiligen Maßnahme mitzuteilen. Zu dem Zeitpunkt, als entschieden worden ist, das Inhaltsprotokoll von Teilbereichen eines Telefonats Ihres Mandanten zu den Akten zu nehmen, stand die Auswertung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme erst am Anfang. Zu diesem Zeitpunkt war überhaupt noch nicht klar, wie viele Gespräche Ihres Mandanten mit dem Beschuldigten Dr. Friedrich bzw. dessen Ehefrau aufgezeichnet worden waren, so dass zu diesem Zeitpunkt auch der Umfang der Maßnahme noch nicht feststand.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angabe gedient zu haben, stehe für weitere Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

- z. U. -

2.

Schreiben per Telefax absenden

3.

Dies zunächst zur HA

Meyer, Oberstaatsanwalt



265
~~OST~~
~~OST~~

Staatsanwaltschaft, Postfach 10 18 60, 42018 Wuppertal

Seite 1 von 1

22. August 2008

Herrn Rechtsanwalt
Seibert
Sachsenring 75
50677 Köln
per Telefax: 0221/931896-9

Aktenzeichen
85 Js 1/07
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: OStA Meyer
Telefon: 0202 5748-442

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u. A.
Ihr Zeichen: 2008/00264-Se

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Seibert,

hiermit bestätige ich Ihnen, dass die im Rahmen der Überwachung der Telefonanschlüsse des Beschuldigten Dr. Friedrich festgestellten Gespräche des Herrn Abgeordneten Remmel gelöscht worden sind. Die einzelnen Gesprächsdaten sind Ihnen bereits durch hiesige Schreiben vom 14.08.2008 sowie 19.08.2008 mitgeteilt worden. Gemäß § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO kann die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme sowie die Art und Weise ihres Vollzuges beantragt werden. Dieses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens erfolgen. Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, das die Maßnahme angeordnet hat.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 13.08.2008 die Frage aufwerfen, warum die Überwachung der Telefonanschlüsse des Beschuldigten Dr. Friedrich noch weiterlief, obwohl dieser sich zu der Zeit schon in Untersuchungshaft befand, ist anzumerken, dass die Ehefrau des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Hofaue 23
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 5748-0
Telefax: 0202 5748-502
poststelle@sta-
wuppertal.nrw.de
www.sta-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Schwebbahn,
Schwebbahnhaltestelle Kluse,
Bus: Linie 601, 611, 619,

Beschuldigten Dr. Friedrich als sogenannte Nachrichtenmittlerin noch in Betracht kam.

In diesem Falle ist eine weitere Überwachung des Anschlusses zulässig (zu vergleichen BGH NStZ-RR03, 290).

Eine Benachrichtigung Ihres Mandanten ist zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgt, da die Auswertung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen war. Erst nach Abschluß der Auswertung kann sicher festgestellt werden, ob eine Benachrichtigung ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks entsprechend § 101 Abs. 5 StPO möglich ist. Darüberhinaus ist im Rahmen der Benachrichtigung gemäß § 101 StPO auch der gesamte Umfang der jeweiligen Maßnahme mitzuteilen. Zu dem Zeitpunkt, als entschieden worden ist, das Inhaltsprotokoll von Teilbereichen eines Telefonats Ihres Mandanten zu den Akten zu nehmen, stand die Auswertung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme erst am Anfang. Zu diesem Zeitpunkt war überhaupt noch nicht klar, wie viele Gespräche Ihres Mandanten mit dem Beschuldigten Dr. Friedrich bzw. dessen Ehefrau aufgezeichnet worden waren, so dass zu diesem Zeitpunkt auch der Umfang der Maßnahme noch nicht feststand.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angabe gedient zu haben, stehe für weitere Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Meyer, Oberstaatsanwalt